

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · OV Feldkirchen-Westerham

An  
Herrn Bürgermeister Hans Schaberl,

alle Gemeinderäte

Per Email: [GR2020@feldkirchen-westerham.de](mailto:GR2020@feldkirchen-westerham.de)

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Michael Günzl

Stv. Fraktionssprecher

Georg-Eberl-Ring 11  
83620 Feldkirchen-Westerham  
Tel.: +49 8062 7209996

[gemeinderat.guenzl@posteo.org](mailto:gemeinderat.guenzl@posteo.org)

Feldkirchen-Westerham, 8. November 2020

## Einführung einer Plakatier-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schaberl, liebe Kolleg:innen,

der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erlässt eine Plakatier-Verordnung nach Art. 28 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LStVG) zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere während eines Zeitraumes von 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen sollen den kandidierenden Parteien und Wahlgruppierungen ausreichend deutlich gekennzeichnete Anschlagtafeln zur Wahlwerbung zur Verfügung gestellt werden, die ausschließlich genutzt werden müssen.

### **BEGRÜNDUNG**

Viele Bürger:innen stören sich an der großen Anzahl von wilden Plakatierungen im Gemeindegebiet, auch einige Gemeinderatsmitglieder haben diese Bedenken öffentlich geäußert. Durch feste Werbeanlagen gibt es bereits ausreichende Möglichkeiten für die Wirtschaft ihre Produkte zu bewerben oder Kund:innen zu informieren.

Während außerorts die Werbung durch § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO ganz eindeutig geregelt und verboten ist, gibt es innerhalb der geschlossenen Ortschaften in unserer Gemeinde nur „Hinweise zur Plakatierung im Gemeindegebiet“ (s. Anhang) in der die Plakatierung vor allgemeinen Wahlen angesprochen wird. In diesem Hinweis werden jeder Partei oder Wählergruppierung eine Zahl von 20 (!) Plakaten zugestanden. Diese Zahl wurde



während der vergangenen Kommunalwahl von allen Parteien um ein Mehrfaches überschritten.

Viele Kommunen stellen vor allgemeinen Wahlen eine ausreichende Anzahl von Anschlagstafeln über das Gemeindegebiet verteilt auf. Dadurch haben diese Gemeinden eine Kontrolle über den Zeitraum in dem plakatiert wird.

Einige Kommunen im Landkreis Rosenheim haben bereits Plakatier-Verordnungen erstellt (z.B. Bad Aibling, Riedering, Rosenheim) und damit gute Erfahrungen gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Michael Günzl'. The signature is stylized and includes a small graphic element resembling a triangle or a stylized letter 'G' at the end.

Michael Günzl, im Namen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

# **Hinweise zur Plakatierung im Gemeindegebiet Feldkirchen-Westerham anlässlich einer Wahl**

## **I. Grundlage**

Plakatierung ist eine Sondernutzung nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für Werbeanlagen bleiben dabei unberührt.

Grundlage für Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013, Az.: IC2-2116.1-0, bekanntgegeben im AllIMBI Nr. 2/2013 (9210-I). Sie ist verbindlich zu beachten.

## **II. Begriffsbestimmung**

Unter Wahlen werden lt. o.g. Bekanntmachung die nach Gesetz vorgesehenen allgemeinen Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen) sowie Volksbegehren und –entscheide, Bürgerbegehren und –entscheide verstanden.

## **III. Auflagen und Bedingungen**

1. Vor Durchführung von Plakatierungen anlässlich einer Wahl ist eine schriftliche Anzeige unter Benennung einer für die Errichtung, Pflege und Entfernung verantwortlichen Person erforderlich.
2. Der Anlass ist ausschließlich auf Wahlhandlungen (s. II. Begriffsbestimmung) begrenzt.
3. Wahlwerbung darf nur innerorts angebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird (Gefahr von Sichtbeeinträchtigung an Straßeneinmündungen und Innenkurven).
4. An Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, welche die Vorfahrt regeln bzw. die zulässige Höchstgeschwindigkeit angeben, darf keine Wahlwerbung angebracht werden.
5. Auch an Fußgängerüberwegen (hierzu zählen auch Querungshilfen mit Mittelinseln) darf keine Wahlwerbung angebracht werden (Gefahr, dass z. B. Kinder verdeckt werden).
6. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden. Bei der Anbringung von Wahlwerbung im Bereich von Geh- und/oder Radwegen ist eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m einzuhalten.
7. Großplakate haben einen Mindestabstand von 3 m zum Fahrbahnrand einzuhalten; die übrigen Plakate (DIN A0 1189 x 841) einen Abstand von 1,5 m.
8. Die Plakattafeln sind so aufzustellen bzw. anzubringen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen (kipp- und sturmsichere Verankerung). Die Standsicherheit ist regelmäßig (mindestens einmal wöchentlich) zu überprüfen. Evtl. anfallender Abfall (Schnüre, Kordeln, Plastik etc.) ist zu entsorgen.

## **IV. Umfang der Plakatierung**

Die Anzahl der Plakate/Plakatständer ist auf insgesamt 20 Plakate/Plakatständer im Gemeindegebiet beschränkt.

## **V. Errichtung und Entfernung der Plakatierung**

1. Die Plakatierung darf frühestens sechs Wochen vor der Wahl erfolgen.
2. Die Plakatierung ist unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Wahl, wieder abzubauen. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.
3. Der Gemeinde Feldkirchen-Westerham behält sich das Recht vor, Plakatierungen, die gegen die vorgenannten Auflagen verstoßen, bei Gefahr in Verzug unverzüglich zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der für die Plakatierung verantwortlichen Partei od. Wählergruppe.

## **VI. Gebühren**

Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren im Zusammenhang mit Wahlen werden nicht erhoben.